



Schulordnung der Mühlenbergschulen

I. Schulordnung für das Schulzentrum

In unseren Schulen wollen wir alle in einer Gemeinschaft miteinander leben und lernen.

Wir nehmen Rücksicht aufeinander, bemühen uns um Höflichkeit und versuchen, Verständnis für den jeweils anderen zu zeigen. – Konflikte und persönliche Probleme lösen wir gewaltfrei.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Schülervvertretungen, die Schulelternräte und die Gesamtkonferenzen der Hauptschule und der Realschule folgende Schulordnung beschlossen:

1. Außerhalb der Unterrichtszeit und in den Pausen halten wir uns auf den Schulhöfen (Begrenzung siehe Aushang), im Freizeitraum oder in der Bücherei auf. Besonderheiten regeln die Bereichsordnungen.
2. Das Schulgelände darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden, auch nicht während der Nachmittagsbetreuung.
3. Zigaretten, Alkohol und andere Rauschmittel sind verboten.
4. Auf dem Schulgelände sind Handys* und andere nicht unterrichtsrelevante elektronische Geräte während der gesamten Unterrichtszeit verboten. Sie sind nicht sichtbar und nicht hörbar. Die Benutzung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft gestattet. In den Pausen und Freistunden ist es zulässig das Handy sowie andere elektronische Geräte außerhalb des Schulgebäudes zu benutzen. Foto- und Filmaufnahmen sind grundsätzlich verboten, da sie eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen (s. Grundgesetz).
5. Wir bringen andere nicht in Gefahr, indem wir mit Schneebällen oder gefährlichen Gegenständen werfen und auf den Gängen laufen.
6. Während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist das Befahren des Schulgeländes, das Skaten und Ähnliches gefährlich. Wir verzichten darauf.
7. An den Bushaltestellen stellen wir uns der Reihe nach an und drängeln nicht.
8. Die Sportstätten und die Außenstelle Am Buchenkamp werden erst zum Ende der Pause auf kürzestem Wege aufgesucht. Der Rückweg erfolgt direkt nach Stundenschluss.
9. Papier, Wertstoffe und Restmüll werden getrennt und in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen. – Auf das Mitbringen von Dosen und Einwegverpackungen verzichten wir.
10. Die Toiletten halten wir sauber.
11. Wir alle sind verantwortlich für die Sauberkeit in den Klassenräumen und Fluren.
12. Besucher des Schulzentrums melden sich im Sekretariat und erhalten einen Besucherausweis.
13. Alle Lehrkräfte, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulzentrums sind uns Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt.

II. Bereichsordnungen der Mühlenbergschulen

HS-Bereich:

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den großen Pausen das Gebäude.

Zu Beginn der Pausen können die SuS entscheiden auf welchem Schulhof sie die Pause verbringen wollen. Danach ist nur noch der Toilettengang im Gebäude erlaubt.

Ausgebildete Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen unterstützen die aufsichtführenden Lehrkräfte.

RS-Bereich:

Für Schülerinnen und Schüler der 5.-7. Klassen gilt Nr.1 der Schulordnung. Die Klassen in den Bereichen E, F und M können sich in den Pausen auch in ihren Klassen und den dazugehörigen Aufgängen aufhalten.

Wir sind verantwortlich für unseren Bereich und unsere Klassenräume. Innerhalb des Bereichs der anderen Schule sind wir Gäste und beachten die Bereichsordnung der Nachbarschule.

Ausnahmeregelungen sind nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

III. Verstöße gegen die Schulordnung

Elektronische Geräte und Handys

Bei Verstößen der unter Nr.4 in dieser Schulordnung festgelegten Regeln, sind alle Lehrkräfte dazu ermächtigt, das Handy* und andere elektronische Geräte vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und nach Beendigung des Unterrichts nach Ermessen wieder auszuhändigen.

Rauchverbot

In allen Teilen der Schule herrscht ein absolutes Rauchverbot. Die Lehrkräfte geben die Namen der Schülerinnen und Schüler, die gegen das Rauchverbot verstoßen haben, an die Lehrkräfte der zuständigen Schule weiter.

RS-Regelung:

In einer Dienstversammlung sind bezüglich der Verstöße gegen die beiden oben genannten Verbote folgende Maßnahmen beschlossen worden:

1. Fehlverhalten: schriftlicher Tadel und Gespräch mit dem Schulleiter.
2. Fehlverhalten: schriftlicher Tadel und Anwendung eines Erziehungsmittels z.B. Reinigungsdienst.
3. Fehlverhalten: schriftlicher Tadel und Vermerk auf dem Zeugnis.

HS-Regelung (am 17.06.2010 auf der GK beschlossen):

Bei dem Verstoß gegen das Rauchverbot wird folgender Ablauf eingeleitet:

1. Fehlverhalten: Der Schüler, die Schülerin soll sich schriftlich Gedanken zu seinem eigenen Rauchverhalten machen und die Eltern werden schriftlich informiert.
2. Fehlverhalten: Die Eltern werden informiert. Die Schülerin, der Schüler leistet zu einem zeitnahen Termin einen sozialen Dienst in der Schule.
3. Fehlverhalten: Klassenkonferenz

Die Erziehungsberechtigten erhalten jedes Mal einen Infobrief.

Verlassen des Schulgeländes

Die Schule kann die Aufsichtspflicht nur auf dem Schulgelände gewährleisten. Beim Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband, der ansonsten Schulweg sowie Unterrichts- und Pausenzeiten umfasst.

Bei Verstößen wird wie bei Verstößen gegen das Rauchverbot verfahren.

IV. Hinweise zum Fernbleiben vom Unterricht

Bei Schulversäumnissen ist die Schule umgehend zu benachrichtigen. Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ist dabei der Grund für das Fernbleiben anzugeben. Es genügt zunächst eine Mitteilung durch Telefon oder E-mail. Für den gesamten Versäumniszeitraum hat spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Zu Ihrer Erleichterung erhalten Sie in den nächsten Tagen einen Vordruck.

Leider haben in den letzten Jahren vorzeitige Entlassungen aus dem Unterricht stark zugenommen.

Wenn Schüler/innen aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entlassen werden, erhalten sie einen „orangenen Zettel“, auf dem Sie bitte gegenzeichnen, dass Sie Kenntnis genommen haben.

Urlaubsgesuche sind rechtzeitig zu stellen. Beurlaubungen bis zu einem Tag erfolgen durch den Klassenlehrer, längere Beurlaubungen bedürfen auch der Zustimmung durch den Schulleiter. Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien kann nur in besonders begründeten Fällen gewährt werden.

Urlaub erfolgt aus einem dringenden persönlichen Anlass, z.B. Vorstellungsgespräch, in Ausnahmen Arztbesuch, wichtige persönliche Anliegen, amtliche Termine, freier Tag nach Konfirmation u.ä. Ein Anspruch auf Sonderurlaub besteht nicht, wird aber meist gewährt, wenn er rechtzeitig vorher beantragt und glaubhaft begründet wird.

V. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Erlass v. 29.06.1977, geänd. am 15.01.2004

Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Computerraumnutzungsordnung

Regeln, die bei der Nutzung elektronischer Medien in der Mühlenbergschule zu beachten sind. Es entspricht dem pädagogischen Konzept der Schulen des Schulzentrums Edemissen, dass Schülerinnen und Schüler auch die Möglichkeiten moderner Medien zu Unterrichts- und Bildungszwecken möglichst selbstständig nutzen können.

Dies erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortung.

Mit zunehmendem Alter sollen Schülerinnen und Schüler lernen, selbst einen wachsenden Teil an Verantwortung für das eigene Tun zu übernehmen.

Sie müssen sich darüber klar werden, dass die selbstständige Nutzung der verschiedenen Medien gesetzlich festgelegten und pädagogisch begründeten Regeln unterliegt.

Dazu gehören:

Softwarediebstahl

Softwarediebstahl ist strafbar. Die Anwendung illegal erworbener Software auf Computern der Schule ist verboten.

Copyright

Auch bei elektronisch gespeicherten Medien gilt das Copyright. Die Verwendung von Texten, Tönen, Bildern, Filmen oder anderer Inhalte ohne Quellennachweis ist geistiger Diebstahl.

Produkte von Mitschülern

Produkte von Mitschülern / Mitschülerinnen sind ebenfalls geschützt und dürfen ohne deren Zustimmung nicht verändert oder gelöscht werden.

Keine beleidigenden Formulierungen

Es ist selbstverständlich, dass auch bei der Nutzung elektronischer Kommunikation keine beleidigenden und diskriminierenden Formulierungen gebraucht werden.

Rassistische, pornographische und andere Inhalte

Rassistische, pornographische und anderweitig verbotene Inhalte dürfen auf Computern der Schule weder geladen noch gespeichert werden. Chaträume solchen Inhaltes dürfen nicht betreten werden!!!

Schutz persönlicher Daten

Persönliche Daten einschließlich der Adresse dürfen bei der Nutzung von Online - Diensten nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die betreuende Lehrkraft angegeben werden.

Einstellungen an Systemdateien

Grundeinstellungen an Programmen und Systemdateien dienen der Betriebssicherheit. Sie dürfen nur von den dafür zuständigen Betreuern verändert werden. Außerdem:

Die Desktop-Oberfläche darf nicht verändert werden.

Programme (dazu gehören auch Spiele!!!) dürfen nicht installiert werden, weder von Diskette oder CD noch aus dem Internet.

Eigene Disketten dürfen nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft benutzt werden.

Die Rückseiten der Computer (dazu gehören auch die Kabel) dürfen nicht angefasst werden.

Wer gegen diese Regeln verstößt, muss damit rechnen, dass er/sie dieses Schuljahr den Computerraum nicht mehr betreten darf, bei schweren Verstößen auch das nachfolgende Jahr nicht. Folgen, die das für seine/ ihre Benotung mit sich bringt, hat der Schüler/ die Schülerin selbst zu verantworten.

Kosten, die durch bewusste Veränderung des Systems bzw. durch mutwillige Beschädigung der Hardware entstehen, sind von dem Verursacher bzw. der Verursacherin voll zu übernehmen.